



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

109
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 16. März 2009

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./ Vermessungsassessorin
Daniela Schulz Seite 109
172. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Otmar Steden ./ Vermessungsassessor Stephan
Seiler Seite 110
173. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Andreas Blank ./ Vermessungstechniker Walter
Arzdorf Seite 110
174. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten
Zülpich und Mechernich Seite 110
175. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der
Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde
Morsbach durch die Gemeinde Reichshof im Benehmen mit
dem Oberbergischen Kreis Seite 111
176. Ergänzung zur Urkunde vom 11. Dezember 2008 über die
Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz
Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin,
Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP
und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-
Bad Godesberg Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd
Seite 114
177. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutz-
gebiet „Vorbahnhotsgelände Düren“ Stadt Düren, Kreis Düren
vom 27. Februar 2009 Seite 114
178. Genehmigungsverfahren Firma F. J. Kuhlen Seite 117

179. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar
1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf befristeten
Weiterbetrieb der bestehenden Infiltrationseinrichtungen auf
der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschafts-
verbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen
Seite 119
180. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1
Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostie-
rungsanlage in der Geestemünder Straße 20, 50735 Köln der
Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft
mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln Seite 119
181. Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil
GmbH Seite 119
182. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhaus-
straße 22, 52152 Simmerath (UVPG) Seite 120
- #### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
183. Bekanntmachung einer Sitzung des Zweckverbandes für das
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 120
184. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrs-
amt Aachen Seite 120
185. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland
für das Haushaltsjahr 2009 Seite 121
186. Verlust eines Polizeidienstausweises Seite 122
187. Verlust eines Dienstausweises Seite 122
188. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 122

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./
Vermessungsassessorin Daniela Schulz

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/44/09

Köln, den 3. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt, Adenauerallee 31, 53332
Bornheim erteilte Vermessungsgenehmigung I für die
Vermessungsassessorin Daniela Schulz ist mit Wirkung
vom 1. Februar 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2009, S. 109

Genehmigung

Zwischen den Gemeinden Morsbach und Reichshof ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 8 Buchst. a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für die Gemeindegebiete der Gemeinden Morsbach und Reichshof vom Oberbergischen Kreis durch die Gemeinde Reichshof abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 des Vereinbarungstextes am

1. April 2009

wirksam.

Köln, den 3. März 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-343

Im Auftrag
gez.: Kremer

ABl. Reg. K 2009, S. 111

176. Ergänzung zur Urkunde vom 11. Dezember 2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennelfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-Bad Godesberg Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd

Punkt 5 der obigen Urkunde wird wie folgt ergänzt:

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Godesberg	208	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5272	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	246	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Marien

Godesberg	5460	Armenfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	48	Waisenhausfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	1749	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus
Friesdorf	10595	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	10284	Pfarrfonds der St. Servatius
Dottendorf	504	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	3560	Stiftungsfonds der Kirche St. Servatius
Longerich	11012	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 4. Februar 2009 als Ergänzung zur Urkunde vom 11. Dezember 2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus, Magnus, Bonn-Pennelfeld RP, Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. März 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Mächler

ABl. Reg. K 2009, S. 114

177. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorbahnhofsgelände Düren“ Stadt Düren, Kreis Düren vom 27. Februar 2009

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet liegt nordöstlich der Stadt Düren, angrenzend an die Bahntrasse, und umfasst Teile des ehemaligen Vorbahnhofes Düren.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Vorbahnhofsgelände Düren“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14,6 Hektar und umfasst in der Gemarkung Arnoldsweiler die Flur 19 und in der Gemarkung Düren die Flur 1, jeweils teilweise.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) flächig grün dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:

- ausgedehnter, artenreicher Ruderalfluren auf trockenwarmen Standorten mit einer Vielzahl von Gefäßpflanzenarten (insbesondere Strand-Federschwingel, Lémans-Schafsschwingel, Pariser Labkraut);
- als Lebensraum für störungsempfindliche und seltene Reptilien- und Amphibienarten;
- als Brut-, Nist- und Rückzugsraum mit Bedeutung für die Vogelfauna.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;

zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

– Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

– notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze

– auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, anzulegen, zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;

3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

6. Veranstaltungen und Freizeitnutzungen aller Art durchzuführen;

7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;

8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;

10. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Motor-, oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern sowie die oben genannten Sportarten zu betreiben;

11. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;
12. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrrädern oder Mountainbikes zu fahren;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen;
14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialen oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
15. Biozide, Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
16. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
17. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
18. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
20. Jagdkanzeln mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 1, 4, 15, 16 und 19;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichttraumprofils an diesen Wegen;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Az.: - 51.2-1.1 DN/Vorbahn
Köln, den 27. Februar 2009

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2009, S. 114

178. Genehmigungsverfahren Firma F. J. Kuhlen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1(3.1)-Kuhlen

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Tenor

Der Antragstellerin, Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG, Kabelstraße 79, 41069 Mönchengladbach wird auf ihren Antrag vom 20. September 2007 in der Fassung der Ergänzungen vom 27. Januar 2009 nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung (23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schrottplatzes und

einer Behandlungsanlage für Elektro- und Elektronikschrott einschließlich zugehöriger Lagerflächen am Standort Heinrich-Hertz-Straße 15 in 50181 Bedburg, Gemarkung Kaster, Flur 16, Flurstück 99 (alt 89, 90, 95) erteilt.

Die Genehmigung umfasst Bau und Betrieb

- eines Büro- und Sozialgebäudes mit Parkplätzen;
- einer Waage, Trafoanlage und Tankstelle im Eingangsbereich,
- einer Lager- und Behandlungshalle 1 für gefährliche Abfälle und Edelmetalle einschließlich überdachter Außenbereiche mit Schüttboxen und einem Regenwasserspeicherbecken;
- einer Lager- und Behandlungshalle 2 für Elektro- und Elektronikschrott sowie Edelmetalle sowie einer Werkstatt;
- offener Lagerflächen, die mit FD-Beton und Folie im Bereich der Flächen, auf denen mit Abfällen umgegangen wird, die wassergefährdende Eigenschaften haben können, versiegelt werden,
- der übrigen Fahr- und Lagerflächen mit Betonabdichtung;
- der Niederschlagsentwässerungseinrichtungen;
- einer Schrottschere im Freien,
- von überdachten und nicht überdachten Lagerboxen.

Die genehmigte Annahmekapazität beträgt 99 000 t/a für den Schrottplatz und 1000 t/a für die Elektro- und Elektronikschrottzurlegeanlage.

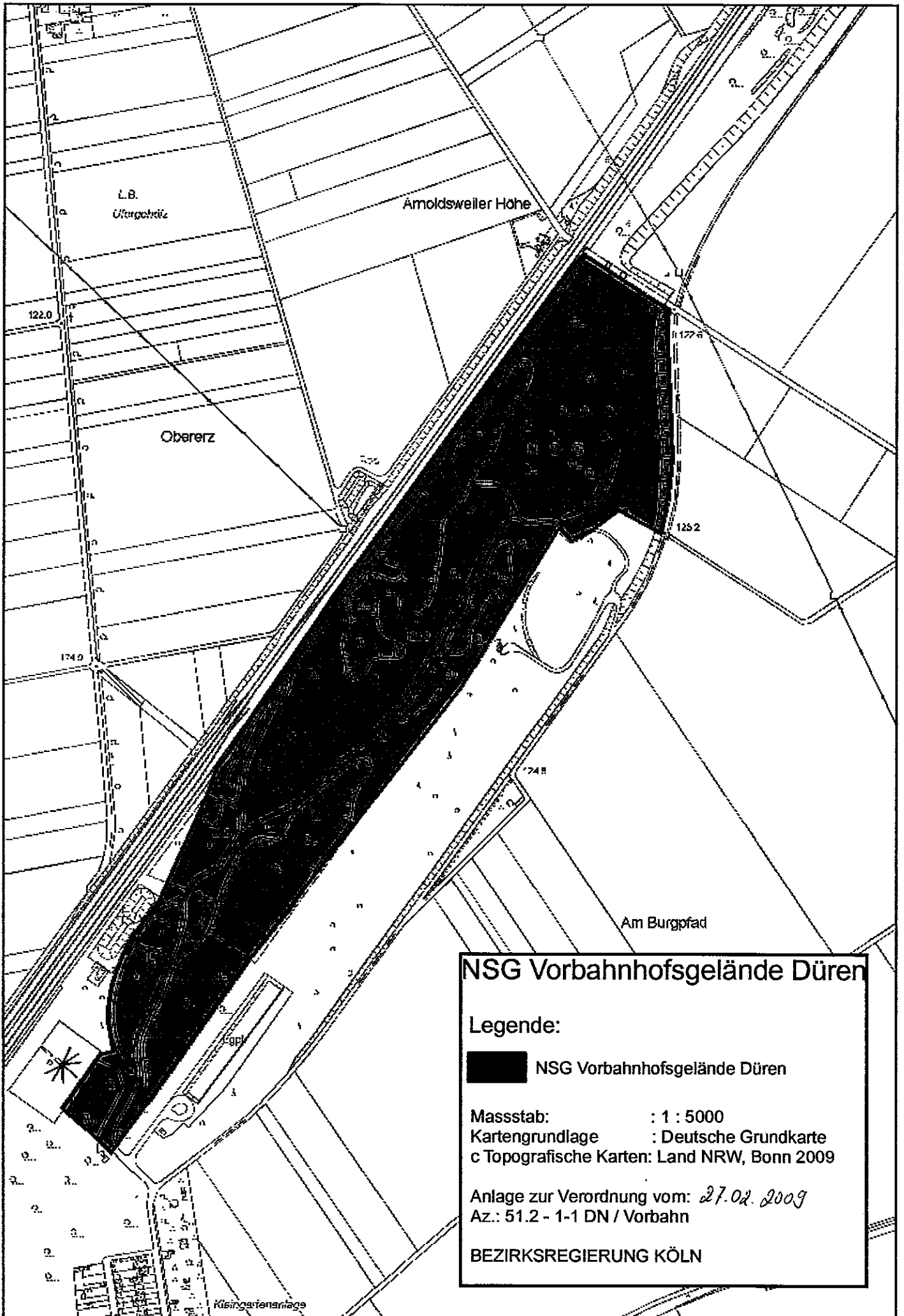
Die genehmigte Annahmekapazität für gefährliche Abfälle beträgt 1200 t/a.

Die genehmigte Gesamt-Lagerkapazität beträgt 11 050 t, wovon 1 000 t für gefährliche Abfälle und weitere 50 t für Elektrogeräte genutzt werden können. Hierbei ist die genehmigte Lagermenge für gefährliche Abfälle, die einen negativen Marktwert haben, beschränkt auf eine Maximalmenge von 650 t.

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma F. J. Kuhlen GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Sicherheit in Höhe von 130 000,- € leistet.

Die Sicherheitsleistung kann in gestaffelter Form geleistet werden. Der 1. Teil der Sicherheitsleistung in Höhe von 30 000,- € ist vor Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage zu erbringen.

Der 2. Teil der Sicherheitsleistung in Höhe von 100 000,- € ist vor Annahme einer der in Tabelle 2 genannten Abfallarten, spätestens jedoch 1 Jahr nach Anzeige der Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage in voller Höhe zu erbringen. Die Genehmigung zur Zwischenlagerung der in Tabelle 2 genannten Abfallarten erlischt, wenn die Sicherheitsleistung nicht spätestens 1 Jahr



NSG Vorbahnhofsgelände Düren

Legende:

 NSG Vorbahnhofsgelände Düren

Masstab: : 1 : 5000
Kartengrundlage : Deutsche Grundkarte
c Topografische Karten: Land NRW, Bonn 2009

Anlage zur Verordnung vom: 27.02.2009
Az.: 51.2 - 1-1 DN / Vorbahn

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN